

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr
Klimaschutz und Umwelt
- III A 45 -

Berlin, den 11.12.2024

Telefon 9(0) 25 - 2348
Florian.Hewelt@SenMVKU.berl
in.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

1662 A

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Wirtschaftliche Akteure hinsichtlich der Initiierung von Quartierswärmenetzen

61. Sitzung des Hauptausschusses am 15. Mai 2024

Schreiben SenMVKU - III A 4 - vom 17. April 2024, rote Nr. 1662

Kapitel 0750 - Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün -

Titel 54010 - Dienstleistungen -

Ansatz 2023:	2.295.000,00 €	450.000,00 €
Ansatz 2024:	2.546.000,00 €	499.000,00 €
Ansatz 2025:	2.567.000,00 €	372.000,00 €
Ist 2023:	1.258.925,99 €	256.913,79 €
Verfügungsbeschränkungen:	./.	./.
Aktuelles Ist (Stand 13.11.24):	601.842,39 €	213.185,35 €
Gesamtausgaben:		

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung folgendes beschlossen:

„SenMVKU

wird gebeten, dem Hauptausschuss bis Ende des Jahres 2024 hinsichtlich der Initiierung von Quartierswärmenetzen in einem Bericht zu erläutern, wer die wirtschaftlichen Akteure (regulatorische Voraussetzungen, Initiierung, Vergabe, Anschlussbenutzerzwang etc.) sein sollen.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

1 Hintergrund

Mit dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) hat sich das Land Berlin zur Klimaneutralität bis spätestens 2045 verpflichtet. Für die Zielerreichung ist die Umsetzung der Wärmewende notwendige Bedingung. Zudem ist das Land Berlin gemäß Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) verpflichtet, bis zum 30.06.2026 einen Wärmeplan zu erstellen, der eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045 zum Ziel hat. Im Rahmen des Wärmeplanes ist gemäß WPG eine Umsetzungsstrategie mit unmittelbar vom Land Berlin selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen zu entwickeln. Im Fokus stehen hier u.a. die Handlungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand bei der Initiierung von Quartierswärmenetzen und der Flankierung und Unterstützung entsprechender Umsetzungsprojekte. Quartierswärmenetze oder Nahwärmenetze werden in Gebieten, in denen eine zentrale FernwärmeverSORGUNG nicht möglich ist, einen wichtigen Beitrag sowohl zur Dekarbonisierung des energieintensiven Gebäudebestandes als auch zur Sicherstellung einer klimaneutralen Wärmeversorgung neuer Stadtquartiere leisten. Die gesetzliche Pflicht wird unterstützt durch die Richtlinien der Regierungspolitik, die darauf verweisen, dass „eine umfassende Energie- und Wärmeplanung aufgestellt und umgesetzt“ werden soll, „die alle Wärmequellen in alle vor Ort bestehenden Infrastrukturen, insbesondere die Fern- und Nahwärmenetze, technologieoffen integriert“. Mit dieser Prämisse wurde nach Freigabe durch den Hauptausschuss auf seiner 61. Sitzung am 15. Mai 2024 der Auftragnehmer PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH per Inhousevergabe mit der Durchführung des Beratungsprojektes ‚Handlungs- und Umsetzungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand bei der Initiierung von Quartierswärmenetzen im Land Berlin‘ beauftragt.

Über die beauftragte Beratungsdienstleistung werden im laufenden Projekt Handlungs- und Umsetzungsmöglichkeiten analysiert und konkretisiert. Kernfragestellungen bearbeiten beispielsweise die Identifikation und Bereitstellung von geeigneten Flächen bzw. Räumen zur Errichtung der für die Wärmeversorgungsanlagen und -netze erforderlichen Infrastruktur, Möglichkeiten zur Ausschreibung von neuen Wärmenetzen in Verbindung mit der Analyse optionaler Geschäftsmodelle oder die Prüfung der Unterstützung von bzw. der Beteiligung an Bürgerenergiegenossenschaften. Hierbei wird über die Einbindung juristischer Expertise geprüft, mit welchen regulatorischen und verwaltungstechnischen Herausforderungen die verschiedenen in Frage kommenden Organe der öffentlichen Hand in Berlin konfrontiert sind und wie diesen praktisch und rechtssicher begegnet werden kann. Auf dieser Basis sollen einschlägige Handlungsleitfäden und Arbeitshilfen (beispielsweise für die bezirklichen Akteure), oder auch mögliche Förderinstrumente entwickelt werden.

Als fachliche Expertise zur Bearbeitung der juristischen Fragestellungen ist die Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held (BBH) eingebunden, die das Projekt seit Anfang Oktober unterstützt.

2 Gliederung und Zeitplanung des Projektes

Das Projekt ‚Handlungs- und Umsetzungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand bei der Initiierung von Quartierswärmenetzen im Land Berlin‘ hat eine Laufzeit vom 17. Juni 2024 bis

30. September 2025 und umfasst **drei Arbeitspakete**. Arbeitspaket 1 und 2 bauen zeitlich aufeinander auf, Arbeitspaket 3 läuft von Beginn an parallel.

- **Arbeitspaket 1 (AP 1):** Recherche und Stakeholderanalyse
- **Arbeitspaket 2 (AP 2):** Entwicklung von Instrumenten und Arbeitshilfen
- **Arbeitspaket 3 (AP 3):** Projektmanagement und -steuerung, Qualitätssicherung

3 Arbeitsstand und Zwischenergebnisse

3.1 Stakeholderanalyse sowie Identifikation und Bewertung wirtschaftlicher Akteure

Als Grundlage für die Erhebung des Status Quo in Bezug auf die Initiierung und Umsetzung von Nahwärmeprojekten in Berlin, wurde durch den Auftragnehmer (AN) in Abstimmung mit SenMVKU (Auftraggeber - AG) eine projektspezifische Stakeholderanalyse vorgenommen, in der die maßgeblichen Akteure zusammengetragen und bewertet wurden.

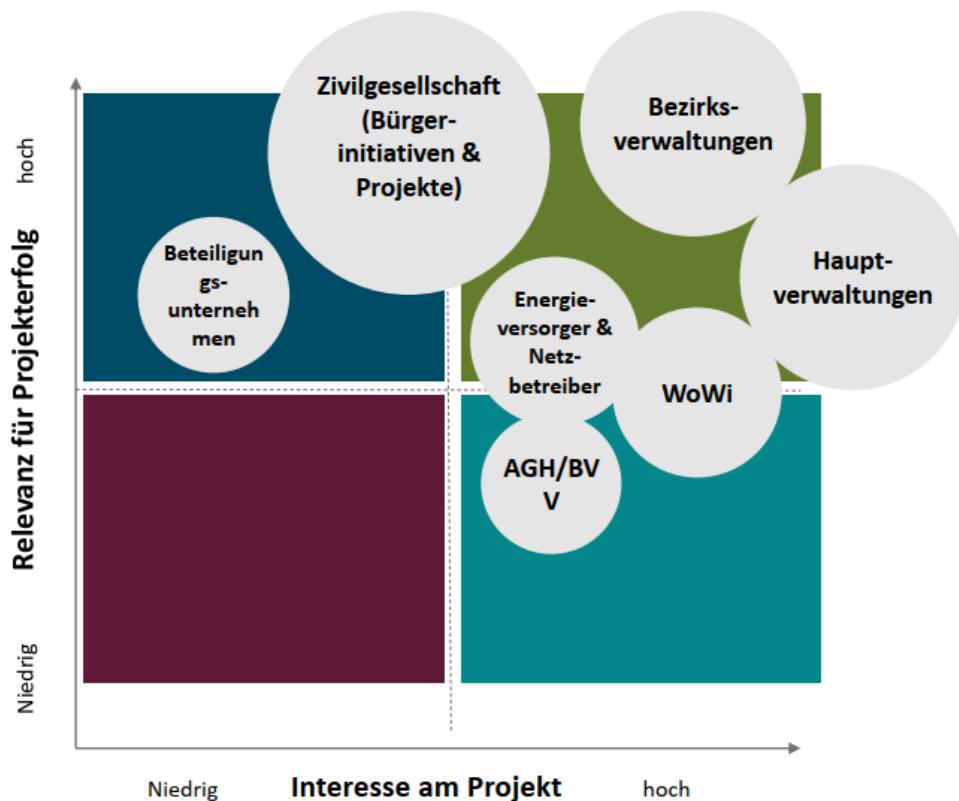


Abbildung 1: Stakeholder-Mapping zur Identifikation und Bewertung wesentlicher projektspezifischer Akteure

Quelle: eigene Darstellung PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

Auf dieser Basis fand zu Beginn des Projektes eine erste Interviewphase zwischen Mitte Juli und Anfang September 2024 statt. Diese beinhaltete Gespräche mit zentralen Akteuren vor allem aus den Berliner Bezirken (aber auch anderen wie z.B. der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH). Ziel war es, ein umfassendes Verständnis darüber zu gewinnen, inwieweit Nahwärmeprojekte in Berlin bereits initiiert, unterstützt und umgesetzt werden. Darüber hinaus zielt diese erste Interviewphase darauf ab, weitere im wirtschaftlichen Umfeld agierende Akteure sowie praxisnahe Gelegenheitsfenster für Nahwärmeprojekte (d.h. günstige Zeitpunkte und mögliche Anlässe für die Initiierung eines Nahwärmennetzes) zu identifizieren. Über die Analyse

genannter Hemmnisse und Erfolgsfaktoren sowie konkret formulierter Bedarfe insbesondere der Bezirke werden im weiteren Verlauf Lösungsansätze und Ideen für mögliche Arbeits- und Entscheidungshilfen sowie weitere Unterstützungsangebote zur verstärkten Etablierung von Nahwärmelösungen zusammengetragen, von einer „longlist“ zur „shortlist“ fokussiert und abschließend zu einem „Instrumentenkasten“ gebündelt.

Durch die Auswertung der Interviews wurde ersichtlich, dass das fachliche Wissen im Bereich „Nahwärme“ auf bezirklicher Ebene derzeit sehr begrenzt ist. Die Betreuung von Nahwärmeprojekten erfolgt aktuell vor allem durch engagierte Einzelpersonen (insb. Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanagern sowie Energiebeauftragte), die ihrerseits bisher nur wenig Erfahrung in der konkreten Umsetzung von Nahwärmelösungen haben. Zudem sind die Erfahrungen beschränkt auf Quartierswärmeprojekte im eigenen Bezirk. Es besteht nur sehr vereinzelt ein bezirksübergreifender Austausch zum Thema Nahwärme. Erfahrungen im Bereich Nahwärme sind zudem fast ausschließlich in Verbindung mit Klimaschutzvorhaben (insb. Quartierskonzepte im Rahmen der ehemaligen KfW-Förderung im Förderprogramm 432) vorhanden. Mit Blick auf die Nutzung oder Bereitstellung von landeseigenen Flächen für Nahwärmeprojekte bzw. die Aufstellung erneuerbarer Wärmeversorgungsanlagen und weiterer -infrastruktur auf Liegenschaften des Landes und im öffentlichen Raum bestehen bisher kaum Erfahrungswerte.

Der bisherige Projektverlauf hat zudem ergeben, dass bereits für die Initiierung von erfolg-versprechenden Nahwärmeprojekten zahlreiche Akteure über die Bezirksamter hinaus aktiviert und informiert werden müssen.

Abbildung 1 zeigt eine Zusammenfassung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Akteure im Umfeld von Nahwärmeprojekten. In den Interviews werden insbesondere Wohneigentümergemeinschaften als sehr schwer erreich- bzw. aktivierbar eingeordnet. Bei Bürgerinitiativen mit dem Fokus Wärme-/ Energieversorgung hat eine ‚Aktivierung‘ bereits stattgefunden, sodass eine gute Erreichbarkeit besteht. Hier ist anzunehmen, dass mit zielgerichteter Information der weitere Prozess gefestigt und beschleunigt werden kann.



Abbildung 2: Übersicht über öffentliche und private wirtschaftliche Akteure im Umfeld von Nahwärmeprojekten als Ergebnis der Interviewanalyse.

Quelle: eigene Darstellung PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

Grundsätzlich lässt sich bei den wirtschaftlichen Akteuren, die an Quartierswärmenetzen beteiligt sind, zwischen zwei Gruppen unterscheiden: **Wärmelieferanten / Anbieter und Wärmeabnehmer / Kunden**. Wärmeabnehmer sind die an ein Wärmenetz angeschlossenen Gebäudeeigentümer oder Gewerbetreibende. (Anders als bei der Versorgung mit Strom oder Gas gibt es bei der Wärmeversorgung in der Regel keine direkten Vertragsbeziehungen zwischen Mietern und Wärmelieferanten – Kosten für eine Wärmelieferung werden vom Gebäudeeigentümer über die Betriebskosten auf die Mieter umgelegt.) Wärmelieferanten können entweder spezialisierte gewerbliche Anbieter sein (gewerbliche Wärmelieferunternehmen: Contractoren oder Energieversorgungsunternehmen) oder speziell für den Zweck der Errichtung eines Quartierswärmenetzes und der entsprechenden Wärmelieferung gegründete Gesellschaften (z.B. Bürgerenergiegenossenschaften).

Insbesondere bei der **Organisationsform der Bürgerenergiegenossenschaften** kann die Rolle von Verbraucherin und Wärmelieferant zusammenfallen, sodass deren Mitgliederinnen und Mitglieder als sogenannte Prosumenten oder Prosumer agieren. Bürgerenergiegenossenschaften fallen nach dem WPG unter den Oberbegriff der Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (im Folgenden: EE-Gemeinschaften). Nach § 21 Nr. 2 WPG soll ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnern eine Bewertung der Rolle von EE-Gemeinschaften oder anderer von den Verbrauchern ausgehender Initiativen, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich der Wärmeversorgung beitragen können, enthalten. Diese teils juristische Prüfung finden sich unter Kapitel 3.1.2 in ausführlicher Form.

Die Bezirke sind, ebenso wie alle weiteren Organe der öffentlichen Hand, dann als wirtschaftliche Akteure einzurordnen, wenn sie sich in der Rolle der Wärmeabnehmenden befinden oder als Auftraggeber von Sanierungsvorhaben des eigenen Gebäudebestandes auftreten. Die **Rolle der Bezirke und des Landes Berlin** ist jedoch umfänglicher zu betrachten: Als Planer und Regulierer entscheiden Verwaltungsorgane des Landes als Grundeigentümer von öffentlichen Wegen zum Beispiel bei der Trassenlegung von Wärmenetzen im Rahmen von Gestaltungen oder Dienstbarkeiten. Sie entscheiden zudem über ggf. notwendige Genehmigungsverfahren, über Einschränkungen bei der Wahl des Versorgers oder über finanzielle Förderungen. In Folge der Festsetzung von sozialen Erhaltungsgebieten durch die Bezirksämter werden Anträge auf Umstellung zu einer zentralen Wärmeversorgung teilweise nicht genehmigt, was dazu führt, dass sich netzgebundene Wärmelösungen in diesen Gebieten nicht weiter etablieren. Auf der anderen Seite kann das Land z.B. die grundsätzliche Wahlfreiheit der Gebäudeeigentümer über die Art der Wärmeversorgung durch einen Anschluss- und Benutzungzwang an ein Wärmenetz einschränken, wofür das Berliner Klimaschutz und Energiewendegesetz (EWG Bln) mit § 18 die entsprechende Ermächtigungsgrundlage liefert.

Neben der direkten Einflussnahme als Planer und Regulierer können die Bezirke und das Land weitere Rollen als Verbraucher und Vorbild, als Berater und Promoter und als Versorger und Anbieter einnehmen. Letzteres beispielsweise als Eigentümer städtischer Wohnungsbau- oder Energieversorgungsgesellschaften oder als Anteilseigner an Gesellschaften mit Energie-Contracting Ausrichtung. Gegenüber den Berliner Stadtwerken oder der Berliner Energie und Wärme AG hat das Land Einfluss auf deren Eigenkapitalausstattung und betriebswirtschaftliche Entscheidungen und bestimmt die strategische Ausrichtung. Weitere Instrumente zur Einflussnahme auf die direkten wirtschaftlichen Akteure und das Umfeld von Nahwärmelösungen sind u.a. städtebauliche oder privatrechtliche Verträge, Kooperationsvereinbarungen oder Beratungsangebote.

In den unterschiedlichen Rollen vertritt das Land mit den einzelnen Verwaltungseinheiten und sonstigen Organen der öffentlichen Hand ggf. unterschiedliche Interessen. Neben der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger sind dies die kostengünstige und sichere Energieversorgung kommunaler Liegenschaften, Klima- und Umweltschutz, regionale Wirtschaftsförderung aber auch der rentable Betrieb landeseigener Betriebe und privatrechtlich organisierter Beteiligungsunternehmen. Zielkonflikte sind nicht immer transparent. In Tabelle 1 sind wirtschaftlich agierende Akteure der öffentlichen Hand zusammengefasst. Differenziert wird vereinfacht in 1. Landesverwaltungen, 2. Bezirksverwaltungen, 3. Landesbetriebe und Beteiligungsunternehmen sowie 4. sonstige Organe der mittelbaren Verwaltung wie nachgelagerte Behörden, Hochschulen, Kliniken, Stiftungen etc.

Tabelle 1: Übersicht über die wirtschaftlichen Akteuren der öffentlichen Hand

<p>Die Landesverwaltungen spielen eine strategische Rolle bei der Identifikation erneuerbarer Wärmequellen und geeigneter Gebiete für neue Wärmenetze durch die Erhebung und Bereitstellung von Daten durch die Bestands- und Potenzialanalysen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Durch die Erarbeitung strategischer Programme oder der Bauleitplanung sind sie zentraler Akteur mit Blick auf Fragen der Flächennutzungskonkurrenz. Sie sind ebenso für die Steuerung der Landesbetriebe zuständig. Zudem agieren sie in einigen Bereichen als Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörde. Sie gestalten darüber hinaus landeseigene Förderprogramme.</p>
<p>Bezirksverwaltungen sind die für die Umsetzung der Wärmeplanung maßgeblichen Akteure. Sie verwalten einen Großteil der öffentlichen Liegenschaften, deren Flächenpotenziale einen entscheidenden Hebel für die Erschließung von EE-Quellen darstellen (parallel zu den Bezirken ist diesbezüglich die BIM zu nennen, die u.a. das SILB und das SODA verwaltet). Neue Nahwärmenetze können im Rahmen der energetischen Sanierungen öffentlicher Liegenschaften angestoßen werden (Keimzellenansatz). Als Ankerkunden spielen öffentliche Liegenschaften eine besondere Rolle für Nahwärmeprojekte, um Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Zudem können auf Bezirksebene durch Anpassungen von Bebauungsplänen günstige Rahmenbedingungen für Nahwärmeprojekte beispielsweise durch die Sicherung weniger Flächen geschaffen werden. Nicht zuletzt gestalten und erteilen sie Genehmigungen, können über Bauleitplanung und Städtebauliche Instrumente steuern sowie Abgaben und Nutzungsgebühren erheben.</p>
<p>Landesbetriebe wie Beteiligungsunternehmen engagieren sich in Infrastrukturmaßnahmen, etwa durch den Ausbau bestehender Ver- und Entsorgungsnetze oder die energetische Sanierung eigener Gebäude, welche wiederum Gelegenheitsfenster für Nahwärmeprojekte darstellen. Teilweise gründen Geschäftsmodell direkt auf Energiedienstleistungen wie gewerblicher Wärmelieferung und anderen Energie-Contracting Formen.</p>
<p>Die sonstigen Organe der mittelbaren Verwaltung wie nachgelagerte Behörden, Hochschulen, Kliniken, Stiftungen etc. sind Wärme(anker-)kunden, verfügen auf den von Ihnen verwalteten Liegenschaften über Flächenpotenziale zur Erschließung von EE-Quellen und investieren in die Sanierung des eigenen Gebäudebestandes.</p>

Quelle: eigene Darstellung

3.1.1 Die Rolle von gewerblichen Energiedienstleistern (Contractoren)

Eine besondere Rolle unter den wirtschaftlichen Akteuren nehmen **Contractoren** ein. Energie-Contracting ist eine aus verschiedenen Modulen bestehende Dienstleistung, mit der die Kosten- und Energieeffizienz von Gebäuden oder Produktionsbetrieben langfristig verbessert wird. Dabei erbringt der Contractor als Generalunternehmer ein Maßnahmenpaket je nach Art des Contracting. Grundsätzlich lässt sich das Contracting danach unterscheiden, ob Contractoren (Nutz-)Energie z. B. in Form von Raumwärme, Warmwasser, Kälte oder Strom liefern (Energieliefer-Contracting), höhere Energieeffizienz garantieren und hierfür die Energieeffizienzmaßnahmen planen, bauen und finanzieren (Energieeinspar-Contracting), oder neue oder bestehende Anlagen betreiben und optimieren (Betriebsführungs-Contracting). Hauptanwendungsbereiche für Energie-Contracting-Dienstleistungen sind Bestands- und Neubauten im Gewerbe (z. B. Gesundheit, Pflege), in der (energieintensiven) Industrie, der Wohnungswirtschaft und bei Sanierungen. Das Wärme-Contracting ist ein Unterfall des Energie-Contracting, wobei hier die Lieferung und Bereitstellung von Wärme/Kälte sowie die Einsparpotentiale und Optimierung von Wärmeerzeugungsanlagen im Vordergrund stehen.

Charakteristisch für das Contracting in Abgrenzung zu anderen Energiedienstleistungen ist, dass Contractoren Garantieleistungen über eine längere Vertragslaufzeit übernehmen und die Investitionen auf eigenes Risiko tätigen. Grundsätzlich befinden sich die technischen Anlagen für die Dauer des Contracting-Vertrages aus betriebswirtschaftlichen und zivilrechtlichen Gründen im Eigentum des Contracting-Unternehmens.

Im Jahr 2022 wurden mit Contracting-Dienstleistungen 9,9 Mrd. EUR Umsatz erzielt.¹ Der Umsatz stellt 76 % des Umsatzes des gesamten Energiedienstleistungsmarkts dar. Ein Großteil des Umsatzes geht auf das Energieliefer-Contracting zurück, wobei die Angaben nicht zwischen der Lieferung von Wärme oder Strom unterscheiden. Im Jahr 2023 stieg der Vertragszuwachs für Contracting-Verträge um 8 % zum Vorjahr und es wurden 440 Contracting-Anbieter ermittelt. Ein Großteil der Contractoren nehmen für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Förderprogramme des Bundes und der Länder in Anspruch (insbesondere das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, die Bundesförderung für effiziente Gebäude sowie die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze).²

Energie-Contracting im Bereich der Wärme ist eine Möglichkeit, Energie- und Wärmepotentiale effizient zu erschließen, Energieexpertise einzubinden und stabile Wärmekosten zu gewährleisten, ohne das Risiko und die hohen Anfangsinvestitionen direkt tragen zu müssen. In Berlin wird beispielsweise das Neubauquartier ‚Kokoni One‘ mittels Wärme-Contracting mit Wärme versorgt und die Energieerzeugungsanlagen vom Contractor geplant, errichtet, gewartet und überwacht.³ Für Gebäude-Eigentümerinnen ist dies ein „all-inclusive“-Service, dessen Vollkosten über den Wärmepreis refinanziert werden. Abbildung 3 zeigt typische Leistungsbestandteile im Wärmeliefer-Contracting.

¹ Diese und die folgenden Zahlen sind entnommen aus https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/Contracting/contracting_node.html.

² Siehe dazu <https://vedec.org/das-ist-contracting/marktzahlen-2023/>.

³ Vgl. <https://www.naturstrom.de/immobilienwirtschaft/referenzprojekt-kokoni-one>.

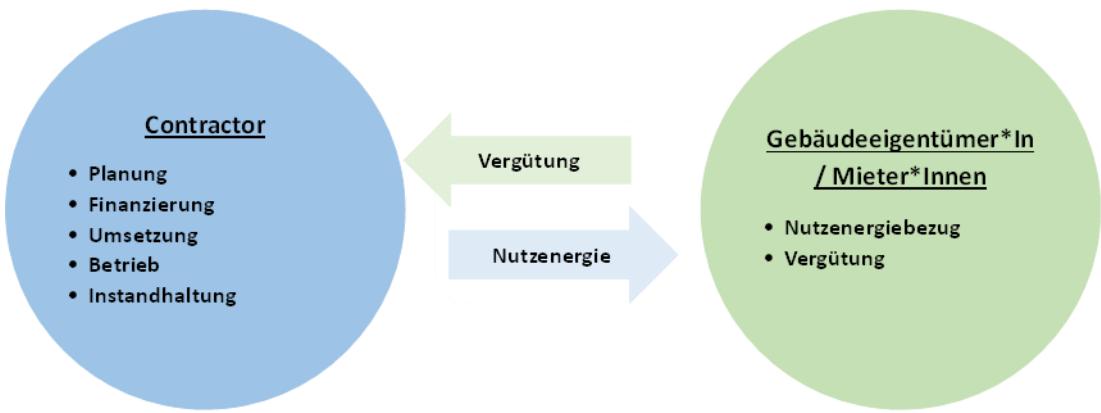


Abbildung 3: Schema möglicher Leistungsbestandteile im Energieliefer-Contracting

Quelle: Hewelt et al. 2021 - KoWa - Wärmewende im Quartier. Erfahrungsbericht Karlshorst

3.1.2 Die Rolle von Bürgerenergiegenossenschaften und anderen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Dieses Unterkapitel skizziert den wirtschaftlichen Akteur der Bürgerenergiegenossenschaften und weiterer EE-Gemeinschaften und führt erste Aspekte für eine Bewertung ihrer Rolle für die Wärmeversorgung in Berlin auf.

§ 21 WPG ist auf Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2023/955 (im Folgenden: Energieeffizienz-Richtlinie) zurückzuführen, der für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern bestimmte Mindestanforderungen für Wärme- und Kältepläne vorgibt. Hierzu zählt auch die in § 21 Nr. 2 WPG umgesetzte Anforderung nach Art. 25 Abs. 6 lit. g) der Energieeffizienz-Richtlinie, dass die Pläne eine Bewertung der Rolle von EE-Gemeinschaften und anderer von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen enthalten sollten.

Der Begriff der EE-Gemeinschaften wurde für den Bereich der Wärme- und Kälteversorgung vom Gesetzgeber bislang noch nicht ins nationale Recht umgesetzt. Daher wird in § 21 Nr. 2 WPG auf die Definition von EE-Gemeinschaften in § 2 Abs. 2 Nr. 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (im Folgenden: Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) verwiesen.

Danach ist eine „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“

„eine Rechtsperson,

- a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,
- b) deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind,
- c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen“.

Die Tätigkeitsbereiche und Berechtigungen von EE-Gemeinschaften sind in Art. 22 Abs. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie geregelt. Nach der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie müssen EE-Gemeinschaften damit in der Regel die nachfolgend aufgeführten Merkmale erfüllen.

In Ermangelung einer wärmespezifischen Definition von EE-Gemeinschaften im nationalen Recht und angesichts der offenen formulierten Regelung in § 21 Nr. 2 WPG, sollte sich die Bewertung aber auch auf andere von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen erstrecken, selbst wenn diese nicht alle Merkmale der Definition einer EE-Gemeinschaft nach der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie erfüllen.

Merkmale zur der Definition einer EE-Gemeinschaft:

- **Regionaler Mehrwert statt finanziellem Gewinn:** Das vorrangige Ziel von EE-Gemeinschaften darf nicht im finanziellen Gewinn liegen, sondern darin, den Mitgliedern und Anteilseignern der EE-Gemeinschaft oder den Gebieten vor Ort ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 16 lit. c) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie).
- **Organisationsform und Beteiligte:** EE-Gemeinschaften sind Rechtspersonen, die im eigenen Namen handeln sowie Rechte wahrnehmen (z. B. das Eigentumsrecht) und Pflichten unterworfen werden können. In Betracht kommen daher sämtliche Rechtsformen des Privatrechts (Kapital- und Personengesellschaften) wie die AG, GmbH, gGmbH, GmbH & Co. KG, KG und GbR sowie rechtsfähige Vereine und Genossenschaften.⁴ Beteiligte in Form von Mitgliedern und Anteilseignern der EE-Gemeinschaften können natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sein (Art. 2 Abs. 2 Nr. 16 lit. b) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Es sollen sich auch einkommensschwache und bedürftige Haushalte an ihnen beteiligen können (Art. 22 Abs. 4 lit. f) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Die Definition von KMU findet sich in Art. 2 Abs. 2 Nr. 8 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, welche auf Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (im Folgenden: Kommissionsempfehlung) verweist. Zusätzlich gilt für die Beteiligung von Privatunternehmen, dass es sich nicht um deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handeln soll (Art. 22 Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Sofern staatliche Stellen, also die Gemeinde selbst oder das von ihr gehaltene örtliche Stadtwerk, sich kontrollierend an EE-Gemeinschaften beteiligen, dürfen deren Anteile 25 % der Anteile nicht überschreiten, weil diese Stellen oder Körperschaften nach Erwägungsgrund 13 der Kommissionsempfehlung sonst nicht als KMU gelten.⁵
- **Betreiber und Eigentümer der Produktionseinheiten:** Die EE-Gemeinschaft muss Betreiber und Eigentümer der Produktionseinheiten sein (Art. 2 Abs. 2 Nr. 16 lit. a) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie).
- **Freiwillige und offene Teilnahme:** Die Teilnahme an der EE-Gemeinschaft muss auf offener und freiwilliger Basis erfolgen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 16 lit. a) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Freiwillig bedeutet, dass die Beteiligung aus freien Stücken und mit der Möglichkeit der Beendigung der Teilnahme erfolgt. Offen ist die Beteiligung, wenn sie den benannten Akteuren grundsätzlich möglich ist, und auch einkommensschwachen Verbrauchern und Haushalten offensteht.⁶
- **Aufgaben und Berechtigungen:** Bezogen auf die dezentrale Wärmeversorgung dürften die Haupttätigkeiten der EE-Gemeinschaften der Bau und der Betrieb von dezentralen

⁴ Dazu auch Hoffmann, Erneuerbare- und Bürgerenergiegemeinschaften im EU-Winterpaket – who is who?, EnWZ 2021, 299 ff, 301, nach der bei einer GbR, einer KG und einer AG, die nur zur Deckung ihres Kapitalbedarfs am Kapitalmarkt gegründet wird, eine gesonderte Prüfung nötig ist.

⁵ Dazu Näheres Hoffmann/Waurisch, Bürgerenergiegesellschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – neue Beteiligungsmodelle für kommunale Akteure?, EWeRK 2022, 145.

⁶ Hoffmann (Fn. 1), 303.

Nahwärmenetzen sein. Der Betrieb eines dezentralen Nahwärmenetzes umfasst erneuerbare Wärme zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern, sowie je nach Ausgestaltung ggf. an die Nutzer des Wärmenetzes zu verkaufen sowie innerhalb der EE-Gemeinschaft über ihre Produktionseinheiten produzierte erneuerbare Wärme gemeinsam zu nutzen (Art. 22 Abs. 2 lit. a) und b) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). EE-Gemeinschaften sind berechtigt Zugang zu allen geeigneten Energiemarkten zu erhalten (Art. 22 Abs. 2 lit. c) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie).

- **Unabhängigkeit und Kontrolle der EE-Gemeinschaft:** Die EE-Gemeinschaft muss zudem unabhängig sein (Art. 2 Abs. 2 lit. a) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie konkretisiert dieses Kriterium dahingehend, dass eine EE-Gemeinschaft zum Schutz vor Missbrauch von herkömmlichen Marktteuren oder Investoren oder dem Einfluss einzelner Mitglieder/Anteilseigner unabhängig bleiben muss (Erwägungsgrund 71 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Hierdurch soll eine überwiegende Einflussnahme durch eine entsprechende Stimmverteilung einzelner Akteure verhindert werden.⁷ Stattdessen muss die EE-Gemeinschaft unter der wirksamen Kontrolle ihrer Mitglieder oder Anteilseigner (zu den möglichen Beteiligten siehe Merkmal „Organisationsform und Beteiligte“) stehen. Diese müssen in der Nähe des jeweiligen Nahwärmenetzes angesiedelt sein (Art. 2 Abs. 2 Nr. 16 lit. a) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie).

Laut der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.) gibt es im Jahr 2024 ca. 250 Wärmegenossenschaften in Deutschland⁸. In Deutschland betreibt eine von drei neu gegründeten EE-Gemeinschaften ein lokales Nahwärmennetz⁹. Im Kontext der Wärmewende und der Rolle von EE-Gemeinschaften lassen sich aus der einschlägigen Literatur und Praxis verschiedene zentrale Aspekte ableiten, die die **Relevanz von EE-Gemeinschaften für die praktische Umsetzung der Wärmewende** insbesondere im Bereich der Nahwärme und somit ihren Beitrag zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele in der Wärmeversorgung unterstreichen:

- **Beitrag zum Klimaschutz:** EE-Gemeinschaften und insbesondere Wärmegenossenschaften fördern die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und leisten einen Beitrag zur Energieautonomie.¹⁰ Durch die Nutzung lokal verfügbarer, erneuerbarer Energiequellen tragen EE-Gemeinschaften zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei, was zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung beiträgt. Dies unterstützt die Ziele der EU und Deutschlands, eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045 zu erreichen. Die lokalen Ressourcen fördern die Energieeffizienz und verringern die Umweltbelastung¹¹.
- **Aktivierung privaten Kapitals und gemeinwohlorientierte Investitionsbereitschaft:** EE-Gemeinschaften haben das Potenzial, im privaten Bereich Kapital für die Wärmewende zu aktivieren und die Bürgerinnen und Bürger damit finanziell an der Wärmewende zu beteiligen sowie ein hohes Maß an Mitbestimmung und Identifikation zu gewährleisten (vgl. Erwägungsgrund 70 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Dies stärkt die wirtschaftliche

⁷ Hoffmann (Fn. 1), 303.

⁸ DGRV- Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Positionspapier Genossenschaftliche Wärmenetze als Chance für die Wärmewende, 2024.

⁹ Pfister/ Wallraf/ Sieverding, Nahwärmegenossenschaften - Chancen & Risiken aus Verbrauchersicht, 2015.

¹⁰ Pfister et al. (Fn. 5); Bruch-Krumbein, Schlechte Zeiten für Bioenergiedörfer? Ein Beitrag zur Diskussion um Energiewende in ländlichen Räumen und Bürgerenergie, 2020.

¹¹ Gerard et al., Policy Support for Heating and Cooling Decarbonisation – Roadmap, 2021. Link: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f5118ffc-eabd-11ec-a534-01aa75ed71a1/language-en>.

Resilienz und die Stabilität der Wärmeversorgung. Da die Gemeinschaften selten auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind, profitieren die Mitglieder von stabilen Preisen und einer langfristig angelegten Versorgungsstrategie, die von der Gemeinschaft bestimmt wird¹². Somit können EE-Gemeinschaften als investierender Akteur auftreten, wenn Projekte für privatwirtschaftliche Akteure aufgrund von unzureichenden Ressourcen oder nicht darstellbarer Geschäftsmodelle weniger aktiv sind.

- **Förderung der Akzeptanz und Teilhabe:** EE-Gemeinschaften stärken die Akzeptanz und ermöglichen eine umfassendere Teilhabe an der Energie- und Wärmewende, insbesondere, wenn kommunale Behörden involviert sind (siehe Erwägungsgrund 70 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Gemeinschaftliche Projekte bieten eine Plattform für kollektive Entscheidungen, fördern die aktive Mitbestimmung und ermöglichen es den Bürgerinnen, Kosten und Nutzen lokal zu teilen. Dies ist besonders entscheidend, da eine geringe Bürgerbeteiligung den Fortschritt von EE- und Wärmenetzprojekten hemmen kann¹³. EE-Gemeinschaften verkörpern das Konzept der Demokratisierung der Energieversorgung, das durch die gleichberechtigte Stimmverteilung in Genossenschaften deutlich wird – jedes Mitglied hat unabhängig vom Kapitaleinsatz eine Stimme.¹⁴ Bürgerenergieinitiativen gewinnen durch direkte Beteiligung das Vertrauen der Gemeinschaft und fördern die lokale Verankerung von Wärmeprojekten. Die Einbindung lokaler Entscheidungsträger und die Rolle von EE-Gemeinschaften als Vermittler und Mobilisatoren stärken dieses Vertrauen zusätzlich und tragen so zur Akzeptanz und langfristigen Stabilität der Projekte bei.¹⁵
- **Stärkung lokaler Wertschöpfung:** EE-Gemeinschaften fördern die lokale Wertschöpfung, indem sie Umsätze und Investitionen in der Region halten, was die regionale Wirtschaft stärkt und finanzielle Vorteile für die Gemeinschaft schafft (siehe Erwägungsgrund 70 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Empirische Untersuchungen zur Windenergie zeigen, dass Gewinne und wirtschaftliche Vorteile bei EE-Gemeinschaften in der Region verbleiben, was die wirtschaftliche Resilienz fördert¹⁶. Die lokale Verankerung von EE-Gemeinschaften führt dazu, dass die Gemeinschaft langfristig stabile Preise für ihre Mitglieder sichert und so zur Resilienz und Unabhängigkeit von großen Energieversorgern beiträgt¹⁷.
- **Preisliche Stabilität und soziale Absicherung:** EE-Gemeinschaften tragen durch die Stabilisierung der Energiekosten zur sozialen Absicherung bei und bieten den Mitgliedern kostengünstige Energieversorgungslösungen (vgl. Erwägungsgrund 67 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Energiegenossenschaften verfolgen überwiegend das Ziel, Tarife und Anschlusskosten so niedrig wie möglich zu halten und agieren selten gewinnorientiert¹⁸. Zudem

¹² DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Fn. 4), 4-5.

¹³ Liebe/ Bartczak/ Meyerhoff, A turbine is not only a turbine: The role of social context and fairness characteristics for the local acceptance of wind power, Energy Policy 107, 2017, 300–308. doi: <https://doi.org/10.1016/j.enpol.2017.04.043>.

¹⁴ DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Fn. 4), 4.

¹⁵ Hartmann/ Palm, Thermal Energy Communities and their role in the heat transition: Case studies and perspectives from the Netherlands and Germany, 2023, 6.

¹⁶ Kagge/ Meister, Energiegenossenschaften aus einer Postwachstumsperspektive, 2017; Bauwens et al., Conceptualizing community in energy systems: A systematic review of 183 definitions, Renewable and Sustainable Energy Reviews 156, 2022., doi: <https://doi.org/10.1016/j.rser.2021.111999>.

¹⁷ Hartmann/ Palm (Fn. 11), 7-8.

¹⁸ Degenhart, Financing Biomass Heating Cooperatives, 2010. Link:

[https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Forschungseinrichtungen/ifwr/files/Arbeitpapiere/WPBL-No6.pdf.;](https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Forschungseinrichtungen/ifwr/files/Arbeitpapiere/WPBL-No6.pdf;) Holstenkamp, Community Energy in Germany: From Technology Pioneers to Professionalisation under Uncertainty, in Coenen/ Hoppe (Hrsg.), Renewable Energy Communities and the Low Carbon Energy Transition in Europe, Cham: Springer International Publishing, 2021, 119–152. doi: 10.1007/978-3-030-84440-0_6.; Hartmann/ Palm (Fn. 11), 9

setzen Genossenschaften auf transparente Preisgestaltung, die für Mitglieder kalkulierbar und erschwinglich bleibt, wodurch das Risiko unerwarteter Kostensteigerungen verringert wird¹⁹.

Die Relevanz von Bürgerenergiegesellschaften für die Berliner Wärmewende lässt sich auch anhand ihres Potenzials zur Umsetzung von Nahwärmenprojekten in spezifischen, im Rahmen der Wärmeplanung identifizierten Gebietskulissen bewerten.

Momentan erscheint das **Potenzial für Bürgerenergiegesellschaften** aufgrund des hier zu verortenden sozialen Milieus insbesondere in der Gebietskulisse „Kein Wärmenetz, geringe Bebauungsdichte“ vielversprechend. Mit der Einführung innovativer Beteiligungskonzepte könnte sich dieses Potenzial jedoch auf die gesamte Gebietskulisse „Kein Wärmenetz“ ausdehnen. Theoretisch wäre es somit möglich, dass selbstorganisierte Bürgerenergiegesellschaften perspektivisch etwa 12-30 % des Berliner Wärmebedarfs, der aktuell insgesamt ca. 35 TWh beträgt, abdecken könnten.

In welchem Umfang dieses Potenzial tatsächlich erschlossen werden kann, dürfte maßgeblich von der zukünftigen Gestaltung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen abhängen.

EE-Gemeinschaften spielen eine zentrale Rolle in der Transformation der Wärmeversorgung hin zu nachhaltigen, dezentralen Strukturen und bieten durch die Einbindung der Bevölkerung eine wichtige Schnittstelle zwischen Politik und Praxis. Ihre besondere Bedeutung ergibt sich nicht nur aus ihrem Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen, sondern auch aus ihrer Fähigkeit, lokale Wertschöpfung zu schaffen und Bürgerinnen aktiv an der Energiewende zu beteiligen. Die EE-Gemeinschaften tragen damit maßgeblich zur Akzeptanz der Wärmewende bei und fördern die Identifikation der Bevölkerung mit den Zielen der Transformation.

Bürgerenergiegesellschaften sind jedoch in besonderem Maße mit **Herausforderungen und Hindernissen** in der Wärmewende konfrontiert. Die folgende Analyse identifiziert wesentliche Aspekte, die den Beitrag und die Relevanz von EE-Gemeinschaften in der Wärmewende hemmen.

- **Hohe Anfangsinvestitionen und finanzielles Risiko:** EE-Gemeinschaften stehen vor erheblichen Herausforderungen bei der Finanzierung, insbesondere für die kapitalintensive Infrastruktur von Nahwärmenetzen. Die hohen Anfangsinvestitionen erschweren es vielen Gemeinschaften, ausreichend finanzielle Mittel zu mobilisieren und machen sie stark abhängig von öffentlichen Fördermitteln. Zudem haben viele Banken Schwierigkeiten, das Geschäftsmodell und die rechtlichen Strukturen von EE-Gemeinschaften zu verstehen, was die Kreditvergabe hemmt. Finanzinstitute bieten oft nicht die nötigen Sicherheiten und spezifischen Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften oder zinsgünstige Kredite, die auf die Bedürfnisse von EE-Gemeinschaften abgestimmt sind. Ohne diese Unterstützung bleibt das finanzielle Risiko für die Mitglieder hoch²⁰. Der Zugang zu anfänglicher Finanzierung und langfristigem, kostengünstigem Kapital ist damit eine der größten Einschränkungen für neue Projekte²¹.
- **Bürokratische Hürden und regulatorische Komplexität:** EE-Gemeinschaften müssen sich denselben regulatorischen Anforderungen stellen wie große Energieversorger, was ihre administrative und finanzielle Belastung unverhältnismäßig erhöht. Diese Vorschriften, die oft auf größere Akteure ausgerichtet sind, wirken sich hinderlich auf die Umsetzung und das

¹⁹ DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Fn. 4), 4-6.

²⁰ Hartmann/ Palm (Fn. 11), 11; DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Fn. 4), 6.

²¹ Roesler/ Hassler, Creating niches – The role of policy for the implementation of bioenergy village cooperatives in Germany, Energy Policy 124, 2019.

Wachstum von EE-Gemeinschaften aus. Der DGRV fordert daher eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen, um bürokratische Anforderungen zu reduzieren und den Aufwand für kleinere, meist ehrenamtlich geführte Gemeinschaften zu verringern²².

- **Mangel an Fachwissen und technischem Know-how:** Da EE-Gemeinschaften stark auf ehrenamtliche Arbeit angewiesen sind, fehlt es häufig an technischem Fachwissen und betriebswirtschaftlicher Expertise. Diese Wissenslücken behindern die Planung und den Bau komplexer Wärmenetze und erschweren die langfristige Verwaltung der Projekte. Viele Wärmegenossenschaften benötigen daher Unterstützung durch lokale Behörden, um dieses Hindernis zu überwinden²³.
- **Abhängigkeit von freiwilligem Engagement und Ressourcenmangel:** EE-Gemeinschaften sind stark auf die freiwillige Arbeit ihrer Mitglieder angewiesen. Dies führt oft zu Ressourcenengpässen, da viele Aufgaben, wie die Administration und technische Planung, ehrenamtlich ausgeführt werden. Der hohe Zeitaufwand und die Komplexität solcher Projekte stellen eine erhebliche Belastung für die Beteiligten dar, die in ihrer beruflichen und zeitlichen Verfügbarkeit eingeschränkt sind²⁴.
- **Unklare Rechtslage und fehlende politische Unterstützung:** Die teils unklare rechtliche Definition von EE-Gemeinschaften in der Wärmeversorgung erschwert ihre Entwicklung. Es mangelt an gezielten politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften, die speziell auf die Unterstützung von EE-Gemeinschaften ausgerichtet sind, was ihre Rolle in der Wärmewende einschränkt²⁵.
- **Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand:** Die Zusammenarbeit zwischen EE-Gemeinschaften und der öffentlichen Verwaltung gestaltet sich oft schwierig, da Bezirksverwaltungen häufig selbst unter Ressourcenmangel leiden und nicht immer über das notwendige Fachwissen zur Unterstützung solcher Projekte verfügen. Zudem sehen einige Verwaltungsakteure EE-Gemeinschaften als Konkurrenz zu bestehenden Versorgungsunternehmen, was die Kooperation zusätzlich belastet²⁶.
- **Abhängigkeit von einer hohen Anschlussquote für wirtschaftliche Rentabilität:** Nahwärmeprojekte -nicht nur von EE-Gemeinschaften- benötigen eine Mindestanzahl an Anschlüssen, um wirtschaftlich tragfähig zu sein. Dies macht sie anfällig für Schwankungen in der Beteiligung und birgt das Risiko finanzieller Verluste, falls nicht genügend Haushalte zum Anschluss bereit sind. Diese Abhängigkeit von der Anschlussquote stellt ein erhebliches Hindernis dar, insbesondere in frühen Projektphasen, in denen die Zusage der Bürgerinnen unsicher sein kann²⁷.

Diese identifizierten Hindernisse zeigen, dass die volle Entfaltung des Potenzials von EE-Gemeinschaften wie Bürgerenergiegenossenschaften für die Wärmewende eine gezielte politische Unterstützung, angepasste finanzielle Rahmenbedingungen und eine stärkere Einbindung in die Umsetzungsprozesse der Wärmewende erfordert.

²² DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Fn. 4), 8; Hartmann/ Palm (Fn. 11), 12.

²³ Hartmann/ Palm (Fn. 11), 7; DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Fn. 4), 4.

²⁴ Hartmann/ Palm (Fn. 11), 7.

²⁵ Hartmann/ Palm (Fn. 11), 12; DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (Fn. 4), 8.

²⁶ Hartmann/ Palm (Fn. 11), 6.

²⁷ Hartmann/ Palm (Fn. 11), 8.

Eine **Bestandsanalyse von Bürgerenergiegenossenschaften mit Wärmebezug in Berlin** zeigt, dass mit den Genossenschaften „nahwärme-eichkamp.berlin eG“ und der „kliQ-Berlin eG“ bereits entsprechende Beispiele von EE-Gesellschaften in Berlin existieren, die dezentral aktiv zur Umsetzung der Wärmewende beitragen.

Durch eine stärkere Förderung und Integration von EE-Gemeinschaften in den Wärmemarkt besteht die Chance, die Wärmewende aktiv voranzutreiben und das Potenzial lokaler und dezentraler Potenziale bestmöglich zu nutzen. EE-Gemeinschaften sollten als strategischer Partner in der Wärmewende anerkannt und entsprechend unterstützt werden.

3.2 Chancen und Hemmnisse für Nahwärmeprojekte

Mit Blick auf **erforderliche Voraussetzungen und begünstigende Faktoren** für die Initiierung und Unterstützung von Nahwärmeprojekten wurden von den Interviewpartnerinnen und -partner – zum Teil übereinstimmend – eine Vielzahl solcher benannt (Abbildung 4).



Abbildung 4: Übersicht über die in den Interviews genannten erforderlichen Voraussetzungen und begünstigenden Faktoren für die Initiierung und Unterstützung von Nahwärmeprojekten

Quelle: eigene Darstellung PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

Dabei wurde in den Interviews vielfach darauf hingewiesen, dass diese Voraussetzungen bzw. Faktoren aktuell zumeist noch nicht, oder wenn, nur sehr vereinzelt, vorliegen. Generell wurde angemerkt, dass das Thema der Wärmerversorgung ein sehr emotionales, mit vielen Unsicherheiten verbundenes Thema ist, das positive Assoziationen und erfolgreiche Umsetzungsbeispiele braucht.

Darüber hinaus wurde in den Interviews eine Vielzahl von **Hemmnissen** genannt, die derzeit die Initiierung und Unterstützung von Nahwärmeprojekten durch die Bezirke behindern (siehe Abbildung 5). Die aktuelle Situation bedingt, dass Entscheidungen zur Unterstützung von Initiativen – sofern Kapazitäten vorhanden – lediglich einzelfallbezogen erfolgen. Entsprechend ist eine strukturierte Initiierung und Unterstützung durch die Bezirke zum jetzigen Zeitpunkt – auch aufgrund von vielfältigen Kapazitätsengpässen – nicht möglich.

Systemische Hemmnisse:

- Zweiteilige Gliederung der Berliner Verwaltung (Wärmeplanung vs. Umsetzung)
- Koordinierende zentrale Funktion durch die Hauptverwaltungen
- Flächen- bzw. Nutzungskonkurrenz in der Großstadt
- Unklare Definition von „Nahwärme“
- Fehlender gesamtstädtischer Digitaler Zwilling
- Verspätete Einbeziehung der BIM

Auf Bezirksebene wahrgenommene Hemmnisse:

- Fehlende Zuständigkeit und Ansprechstelle im Bezirk
- Unzureichender Wissensstand und Wissenstransfer
- Fehlende personelle und finanzielle Ressourcen
- Fehlender bezirksübergreifender Erfahrungsaustausch
- Unterschiedliche Parteizugehörigkeit der Fachämter



Weitere Hemmnisse:

- Hohe Kosten des Wärmenetzbau (und deren Kommunikation)
- Oftmals geringe Expertise auf Seite der Bürgerinitiativen
- Schwierige Einbindung von Wohnungseigentümergemeinschaften
- Heterogene Eigentümerstrukturen in den Quartieren

Abbildung 5: Übersicht über in den Interviews genannte Hemmnisse für die Initiierung und Unterstützung von Nahwärmeprojekten

Quelle: eigene Darstellung PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH

Mit einem Interview-Fragenteil wurden ebenso die Bedarfe für Arbeits- und Entscheidungshilfen zur Initiierung und Flankierung von Nahwärmeprojekten zusammengetragen und systematisch aufbereitet. Das Gesamtbild zeigt dabei, dass zunächst grundlegende Weichen für Nahwärmeprojekte gestellt werden müssen, um überhaupt den Rahmen für die Verwendung von Unterstützungsangeboten zu schaffen.

Darüber hinaus zeigen die Interviewanalysen, dass die Unterstützungsbedarfe im Projektverlauf noch weiter zu konkretisieren sind, um umsetzungsorientierte Unterstützungsangebote im Rahmen des zweiten Arbeitspakets zu erarbeiten. Dies wird mit der zweiten Interviewphase und einem Scopingworkshop erfolgen.

Die **Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen** der ersten Interviewphase in Verbindung mit der parallel erfolgten Literaturrecherche lassen sich bis hierhin wie folgt zusammenfassen:

- Nahwärme ist aktuell ein **Nischenthema** im Gesamtkontext der Wärmewende.
- Bereits auf Ebene der Senatsverwaltungen sollte eine **klare Prioritätensetzung** erfolgen, um für Nahwärme erforderliche Ressourcen bereitzustellen und Verteilungsfragen (insbesondere Flächennutzungskonkurrenz) zu begegnen.
- Die Potentiale der Nahwärme sollten **positiv vermittelt** und für die Umsetzung erforderliche Strukturen sinnvoll **mit anderen wärmewendebezogenen Anforderungen verzahnt** werden.
- Entscheidungen sollten **transparent kommuniziert**, **Informationsflüsse und Wissenstransfer** innerhalb der Bezirke, bezirksübergreifend sowie über die Verwaltungsebenen hinweg **sichergestellt** werden.
- Es besteht ein **großer Bedarf** der Bezirke und der Öffentlichkeit an **zentralen Beratungsangeboten** sowie **Informations-, Arbeits- und Entscheidungshilfen**.

Zusammenfassend bleibt für die Interviewphase festzuhalten, dass grundsätzliche Weichenstellungen, die für die Initiierung und Umsetzung von Nahwärmeprojekten erforderlich sind, noch einmal eingehender untersucht werden sollten. Die Ausarbeitung dieser

Weichenstellungen liegt außerhalb des definierten Umfang des vorliegenden Beratungsvorhabens. Jedoch müssen diese – zumindest in gewissem Umfang – gegeben sein, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass die im Rahmen des Beratungsvorhabens zu erarbeitenden Instrumente in Form von Arbeits- und Entscheidungshilfen sowie Unterstützungsangeboten auch durch die jeweiligen Adressatinnen und Adressaten genutzt werden (können). Zusätzlich zu den hier analysierten Chancen und Hemmnissen und dem erforderlichen grundsätzlichen politischen Commitment wurden Aspekte einer notwendigen Weichenstellung bereits im Rahmen des Beteiligungsprozesses der Wärmeplanung durch den AG bei einem Fachworkshop für die Bezirke im April 2024 eruiert. Hier wurde u.a. genannt:

- Stellenschaffung in den Bezirken
- Einheitliche Organisationsstruktur in den Bezirken
- Austauschformate zwischen Fachämtern auf Bezirksebene
- Klärung der Zuständigkeiten für konkrete Maßnahmen
- KLR-Produkt ‚Umsetzung Wärmewende‘ schaffen

4 Zwischenfazit zum Arbeitsstand

Die Ergebnisse des AP 1 zeigen deutlich, dass es eine Vielzahl von Fragestellungen und Faktoren gibt, die es für ein systematisches Vorantreiben von Nahwärmeprojekten in Bestandsquartieren zu beachten gilt. Auch wenn das Thema Nahwärme als leitungsgebundene Form der WärmeverSORGUNG in den letzten Jahren bundesweit an Bedeutung gewonnen hat, sind erfolgreiche Umsetzungsbeispiele bisher fast ausschließlich in ländlichen Gebieten zu finden. Für städtische, dicht bebaute und besiedelte Gebiete, die ihre spezifischen Herausforderungen aufweisen (insb. die Flächennutzungskonkurrenz) gibt es derzeit nur sehr vereinzelte Beispiele für Nahwärmeprojekte. Vor allem Nahwärmeprojekte, die nicht von Unternehmen, sondern durch gemeinschaftliche Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern angestoßen werden, befinden sich aktuell in Berlin noch in der Phase von Machbarkeitsprüfung und Vorplanung. Dennoch kann Bürgerenergiegenossenschaften bzw. EE-Gemeinschaften neben der öffentlichen Hand und den gewerblichen Energie-Contractoren potenziell eine tragende Rolle unter den wirtschaftlichen Akteuren zugeschrieben werden.

Die Ergebnisse zeigen zudem deutlich, dass neben allgegenwärtigen Herausforderungen wie der Schaffung personeller Kapazitäten, wesentliche wärmewendebezogene Weichenstellungen vorgenommen werden müssen, bevor auf bezirklicher Ebene und insbesondere durch Bezirke als initierende und unterstützende Akteure neue Nahwärmeprojekte in Bestandsquartieren systematisch vorangetrieben werden können. Die im Rahmen des AP 1 identifizierten Weichenstellungen liegen außerhalb des definierten Anwendungsbereiches dieses Projektes, bilden aber die erforderliche Grundlage dafür, dass die Arbeits- und Entscheidungshilfen in der bezirklichen Arbeit überhaupt zur Anwendung kommen können.

Es haben sich zwei wahrscheinliche Szenarien herausgebildet: 1. Entweder wird ein Nahwärmeprojekt von einer bürgerschaftlichen oder einer gewerblichen Initiative initiiert oder 2. der Bezirk identifiziert Potentiale für ein Nahwärmeprojekt und initiiert dieses selbst. Der Erfolg einer effizienten Umsetzung hängt in beiden Fällen maßgeblich von den individuellen Kapazitäten der Bezirke ab, zugleich aber auch davon, ob die oben genannten Weichenstellungen gelegt werden und ein sinnvolles, stark auf die bezirklichen Erfordernisse abgestimmtes Paket an Arbeits- und Entscheidungshilfen zur Verfügung steht.

5 Weiteres Vorgehen und Zeitplanung

Abschluss AP 1 bis Ende Q4/2024:

In einer zweiten Interviewphase werden weitere, für Nahwärmeprojekte relevante Akteure einbezogen, um einerseits die bisherigen Ergebnisse zu validieren und andererseits konkrete Aspekte – insbesondere mit Blick auf die Nutzung von Flächen, Gelegenheitsfenster, konkrete Unterstützungsbedarfe – eingehender nachzufragen. Im nächsten Schritt wird eine Priorisierung zu entwickelnder Handlungsoptionen aus den bisher zusammengetragenen Ansätzen vorgenommen (Short List) und gegebenenfalls über eine Chancen-Risiken-Betrachtung validiert.

Beginn AP 2 ab Q1/2025:

Für die ausgewählten Handlungsoptionen wird jeweils ein Kurzkonzept erstellt, das darlegt, mit welchen Umsetzungshilfen und Arbeitsmaterialien (z.B. Prozessdarstellungen, Checklisten, Vertragsmuster, Handlungsanleitungen) die öffentliche Hand unterstützt werden kann. Dabei werden Ziel, Umfang und Format der anschließend zu erstellenden Materialien beschrieben sowie der jeweilige Prozess definiert, um die Inhalte für die Arbeitshilfen zu erarbeiten.

Nach Abstimmung des jeweiligen Kurzkonzepts erfolgt die Umsetzung mit für die jeweilige Handlungsoption passenden Arbeitsschritten.

Der Abschluss des Projektes ist bis 30. September 2025 vorgesehen.

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt